

# Badischer Schwimm-Verband

## Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsrunde 2010 der Badischen Wasserball-Bezirksliga

### 1. Austragungsmodus:

Für die Austragung der Spiele der Badischen Bezirksliga Wasserballrunde gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmung des DSV.

Der Sieger ist Badischer Bezirksligameister. Die Spiele der Bezirksliga werden als Pflichtrunde ausgetragen.

Als Auszeichnung erhalten die drei erstplatzierten Mannschaften Plaketten.

### 2. Aufstieg:

Der badische Bezirksligameister qualifiziert sich für den Aufstieg in die Baden-Württembergische Verbandsliga, falls die erste Mannschaft nicht dort bereits spielt. In diesem Fall rückt der Nächstplatzierte nach.

### 3. Spielpläne:

Der Spielplan ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und in die Anlage für die Hin- und Rückrunde beigelegt. Der jeweils erstgenannte Verein ist Ausrichter i.S.d. WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB, Fachteil Wasserball.

### 4. Spielverlegung:

Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht zulässig mit Ausnahme in begründeten Fällen unter Beachtung der §§ 311 und 312 WB, Fachteil Wasserball.

**Ein Antrag auf Spielverlegung kann nur dann bearbeitet werden, wenn diesem ein Verrechnungsscheck in Höhe von € 50.- beigelegt ist.**

### 5. Kampfgericht:

**In der Bezirksliga amtieren gem. § 323 WB, Fachteil Wasserball, zwei Schiedsrichter.** Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterobmann. Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Das Kampfgericht besteht aus der nach § 323 WB, Fachteil Wasserball, geforderten Anzahl von Personen und wird vom Ausrichter gestellt. **Jede dieser Personen muss ein geprüfter Kampfrichter sein.**

Deren Mindestalter **muß 16 Jahre betragen.** Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen.

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch den Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

### 6. Kosten/Meldegeld:

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Reisekosten der Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausgleichskasse beglichen, in die jeder teilnehmende Verein einzahlt.

**Die Abrechnungen der Schiedsrichter sind an Badischer Schwimm-Verband, Geschäftsstelle, Tiergartenstraße 13/2, 69121 Heidelberg, zu senden.**

**Schiedsrichterabrechnungen, die später als 14 Tage nach Ende des jeweiligen Spiels bei der Abrechnungsstelle eingehen (Poststempel), können nicht mehr berücksichtigt werden.**

**Der Betrag für die Schiedsrichterausgleichskasse beträgt 600,-€ +100,-€ Meldegeld.** Dieser Betrag ist auf **das Wasserballkonto 01463802 bei der Volksbank Weinheim, BLZ 670 923 00**, mit dem Vermerk „Meldegeld Wasserball“, **bis zum 30.01.2010 einzuzahlen.** Bei Vereinen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird abgebucht. Bei Nichteinhalten werden Verzugszinsen erhoben

### 7. Öffentlichkeitsarbeit:

Für die Unterrichtung der Medien ist Claus Bastian zuständig. Zu diesem Zweck ist ihm ein Durchschlag des Spielprotokolls an folgende Anschrift zu übersenden Claus Bastian, Putlitzstraße 14, 76137 Karlsruhe, oder Fax: 0721/827815, Telefon: 0721/812776.

**Das Ergebnis sollte dem Rundenleiter per Fax oder per Email am Spieltag mitgeteilt werden.**

## **8. Spielprotokoll:**

Die Spielprotokolle sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken, mindestens 3-fach, anzufertigen. Das Original ist vom Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB, Fachteil Wasserball nach Spielende umgehend dem Rundenleiter zuzustellen.

## **9. Rundenleiter/Disziplinarberechtigter:**

Bezirksliga: **Friedrich Class**  
**Gutenbergstraße 2 – 4**  
**69502 Hemsbach**  
**Te./Fax:06201/45671 p**  
**Email: [Frieder.Class@online.de](mailto:Frieder.Class@online.de)**

Der Rundenleiter ist Disziplinarberechtigter i.S. von § 35 RO. Die Veröffentlichung erfolgte im amtlichen Organ des DSV.

## **10. Trainerlizenz u.a.:**

Die für die Trainer erforderliche Ausbildungserlaubnis ist bis zum **30.1.2009 dem Rundenleiter in Fotokopie zu übersenden**. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB, Fachteil Wasserball hingewiesen.

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 15 WB, Allgemeiner Teil.

Das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung nach § 338 WB, Fachteil Wasserball, eines Spielers, der unter diesen Voraussetzungen während eines BSV-Bezirksligaspieler ausgeschlossen wurde, gilt für das nächste, bzw. auch das übernächste Spiel der BSV-Bezirksliga.

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 31.1.10 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nicht vorliegt.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen findet § 346 WB, Fachteil Wasserball, Anwendung.

Gegen diese Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 28 WB, Allgemeiner Teil, eingelegt werden

Weinheim, 16.01.2010

Friedrich Class  
BSV-Wasserballwart